

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 30. April 1952

14. Stück

58. Bundesgesetz: Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten.
 59. Bundesgesetz: Erläuterung von Bestimmungen des Schillinggesetzes und des Währungsschutzgesetzes.
 60. Bundesgesetz: Amtshaftungsgesetz-Novelle 1952.
 61. Bundesgesetz: Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952.
 62. Bundesgesetz: Strafrechtsnovelle 1952.
 63. Bundesgesetz: Güterbeförderungsgesetz.
 64. Bundesgesetz: Beförderungsteuernovelle 1952.
 65. Bundesgesetz: Außerkraftsetzung des Bundesgesetzes, womit die Grundlagen für die allgemeinen Gütertarifklassen und die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expresstguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen neu festgesetzt werden und der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe über die Einführung des österreichischen Schillings als Tarifwährung in dem Durchfuhrtarif (VI. Hauptstück des Gütertarifs der Österreichischen Bundesbahnen, Teil II, Heft A, gültig vom 1. Jänner 1950).
 66. Bundesgesetz: Lastverteilungs-Novelle 1952.
 67. Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Fernmeldegebührenverordnung 1951.
 68. Verordnung: Durchführung des § 4 des Pensionsüberleitungsgesetzes.
 69. Verordnung: Durchführung des § 3 der Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung.
 70. Kundmachung: Neufestsetzung des Großhandels-Verkaufspreises für Branntwein, der zur Herstellung von Treibstoffgemischen verwendet wird.
 71. Kundmachung: Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen für die allgemeinen Gütertarifklassen.

58. Bundesgesetz vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundespräsident kann die Verleihung des Doktorates an österreichischen Hochschulen unter seinen Auspizien („Promotio sub auspiciis Praesidentis rei publicae“) genehmigen, wenn der Kandidat die im § 2 angeführten Bedingungen erfüllt.

§ 2. (1) Zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten wird zugelassen, wer

- a) die oberen Klassen einer mittleren Lehranstalt mit sehr gutem Erfolg absolviert hat,
- b) die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt mit Auszeichnung abgelegt hat,
- c) in allen Gegenständen sowohl die Hochschulstudien mit dem in den geltenden Studienvorschriften festgelegten besten Prüfungsergebnis zurückgelegt, als auch alle zur Erwerbung des Doktorates vorgeschriebenen strengen Prüfungen (Rigoren) mit Auszeichnung abgelegt hat,
- d) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation), soweit eine solche vorgeschrieben ist, verfaßt hat, die von den Begutachtern als ausgezeichnet bewertet wurde und

e) sich durch sein Verhalten sowohl an der Hochschule als auch außerhalb derselben als auszeichnungswürdig erwiesen hat.

(2) Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis d können Studierenden zugestanden werden, denen als Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und als Opfer politischer Verfolgung in der Zeit vom 6. August 1933 bis zum 9. Mai 1945 das festgesetzte beste Prüfungsergebnis aus diesen Gründen versagt wurde, sodaß der Nachweis der erwähnten Voraussetzungen nicht möglich ist.

(3) Um die Zulassung zur Promotion ist bei der zuständigen obersten akademischen Behörde unter Beischluß der erforderlichen Belege anzuschauen.

§ 3. (1) Die Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten findet in besonders feierlicher Form in Anwesenheit des Bundespräsidenten oder eines von ihm beauftragten Organs statt.

(2) In die Promotionsformel und in das Doktordiplom ist ein Hinweis auf die Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten aufzunehmen.

(3) Den Promovierten steht es frei, eine von der obersten akademischen Behörde approbierte Rede über ein wissenschaftliches Thema zu halten.

§ 4. Der Bundespräsident verleiht an die unter seinen Auspizien promovierten Doktoren einen Ehrenring, dessen Siegelplatte das Bundeswappen sowie die Worte „sub auspiciis Praesidentis“ enthält.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Körner	
Figl		Kolb

59. Bundesgesetz vom 19. März 1952, womit Bestimmungen des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, StGBI. Nr. 231, und des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, BGBl. Nr. 250, erläutert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Wer auf Grund des § 7 der Verordnung vom 23. Dezember 1945, BGBl. Nr. 1 aus 1945, die Bewilligung erhalten hat, über Sperrguthaben (§ 8 Abs. 2 Währungsschutzgesetz) zu verfügen, ist, wenn die Ermächtigung mit der Auflage verbunden war, den Betrag ganz oder zum Teil wieder auf das Sperrkonto einzuzahlen, oder mit der Auflage, ihn der künftigen Regelung der Sperrkonten zu unterwerfen, verpflichtet, den Betrag, über den er verfügt hat, bei der Kreditunternehmung, bei der sein Guthaben bestanden hat, zugunsten des Bundesschatzes wieder zu erlegen. Das Bundesministerium für Finanzen kann eine andere Kreditunternehmung als Erlagstelle bestimmen.

(2) Ist der Betrag dem Konto(Sparbuch)inhaber zugunsten einer dritten Person freigegeben worden, so haftet diese für den Wiedererlag mit ihm zu ungeteilter Hand.

(3) Die Kreditunternehmungen sind verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erlegten Beträge in sinnvoller Anwendung des § 22 des Währungsschutzgesetzes an den Bundesschatz abzuführen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann in rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2. Die Bestimmungen des Schillinggesetzes und die §§ 8, 9 Abs. 1, 14, 15, 17 bis 20, 22, 25, 26, 29 bis 35 des Währungsschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn der Zeitpunkt der Umstellung eines Guthabens von Reichsmark auf Schilling nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginns des Schillinggesetzes liegt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Figl		Kamitz

60. Bundesgesetz vom 21. März 1952, womit das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, abgeändert wird (Amtshaftungsgesetz-Novelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 20/1949, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

§ 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides einer Verwaltungsbehörde abhängig, über die noch kein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es, sofern die Klage nicht gemäß § 2 Abs. 2 abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde (Antrag) nach Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht, wenn der Bescheid in einer Angelegenheit erlassen wurde, die nach Artikel 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Die im Artikel 89 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes festgelegten Verpflichtungen der Gerichte bleiben unberührt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Körner			
Figl	Schärf	Helmer	Tschadek	
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma	
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber		

61. Bundesgesetz vom 21. März 1952, womit das Verwaltungsgerichtshofgesetz abgeändert wird (Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 12. Oktober 1945, StGBI. Nr. 208, über die Einrichtung, den Aufgaben-

kreis und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes (Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 212 (Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1946), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(2) Die Ernennungsvorschläge, insoweit sie gemäß Abs. 2 des Artikels 134 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes zu erstatten sind, werden vom Präsidenten dem Bundeskanzler übermittelt.

(3) Für die Dienstposten der Senatspräsidenten und Räte sind die Dreivorschläge auf Grund einer vorangegangenen allgemeinen Bewerbung zu erstatten. Die Ausschreibung dieser Dienstposten zur allgemeinen Bewerbung obliegt dem Präsidenten nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundeskanzler; sie ist sowohl in das Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufzunehmen.“

2. a) Im § 3 entfällt der bisherige Abs. 1; die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(1)“ und „(2)“.

b) Im neuen Abs. 1 des § 3 sind die Worte „§ 1, Abs. (4),“ durch die Worte „Artikel 134 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes“ zu ersetzen.

3. Im § 10 Abs. 2 hat lit. a zu lauten: „a) die Dreivorschläge für die Ernennung von Mitgliedern (Artikel 134 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes);“.

Die bisherige lit. a wird lit. e.

4. § 11 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Der Präsident hat den Fünfersenat durch vier weitere Mitglieder zu verstärken (verstärkter Senat):

1. wenn das Erkenntnis oder der Beschluß nach Ansicht des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde;

2. wenn der Vorsitzende oder zwei Mitglieder die Verstärkung mit der Begründung verlangen, daß die zu entscheidende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei.

Bei der Bestimmung der weiteren Mitglieder ist auf allfällige Vorschläge des Fünfersenates Bedacht zu nehmen.

(5) Jedem Senat muß wenigstens ein Mitglied angehören, das die Befähigung zum Richteramt hat. Den Senaten, die mit Angelegenheiten der Finanzverwaltung befaßt sind, muß ferner ein Mitglied mit der Befähigung zum höheren Finanzdienst, allen anderen Senaten ein Mitglied mit der Befähigung zum Dienst in der allgemeinen staatlichen Verwaltung angehören.“

5. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hat ein Antrag im Senat oder in der Vollversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so gilt er, soweit das Gesetz nicht anderes vorschreibt, als beschlossen. Hat sich für keine Meinung die erforderliche Mehrheit ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch hiebei nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so ist eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, bei der die Anträge nötigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind. In der Vollversammlung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

6. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Von einer Rechtsanschauung, die in einem Erkenntnis oder Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen wurde, darf der verstärkte Senat nur dann abgehen, wenn sich wenigstens sechs Mitglieder dafür aussprechen.“

7. Nach den Worten: „Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes“ in der Überschrift zum III. Abschnitt sind die Worte einzuschalten:

„1. Unterabschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Beschwerden.“

8. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind der Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die Personen, denen die Aufhebung des angefochtenen Bescheides zum Nachteil gereichen würde (Mitbeteiligte).

(2) Auch wenn in der Beschwerde Mitbeteiligte nicht bezeichnet sind, ist von Amts wegen darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Mitbeteiligten gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erhalten.“

9. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. In Angelegenheiten der Bundesverwaltung kann das zuständige Bundesministerium, in Angelegenheiten der Landesverwaltung die zuständige Landesregierung an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organes oder einer anderen belangten Behörde jederzeit in das Verfahren eintreten.“

10. Dem § 23 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die einem Rechtsanwalt für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erteilte Vollmacht ermächtigt, wenn die Partei während des Verfahrens stirbt, deren Rechtsnachfolger zu vertreten.“

11. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Die Frist zur Erhebung der Beschwerde nach Artikel 131 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes beträgt sechs Wochen. Sie läuft, wenn der Bescheid der Verwaltungsbehörde dem Beschwerdeführer schriftlich zugestellt wurde, vom Tag der Zustellung, wenn er dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, vom Tag der Verkündung.

(2) Die Beschwerde kann auch erhoben werden, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt oder verkündet worden ist. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gilt in diesem Falle der Bescheid als an dem Tag zugestellt, an dem der Beschwerdeführer von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

(3) Die Beschwerde nach Artikel 131 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann innerhalb von sechs Wochen von dem Zeitpunkt erhoben werden, an dem das zuständige Bundesministerium von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.“

12. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.“

13. a) Im § 28 Abs. 1 Z. 5 ist das Wort „Gesetzwidrigkeit“ durch das Wort „Rechtswidrigkeit“ zu ersetzen.

b) An Stelle des Abs. 2 des § 28 treten nachstehende Bestimmungen:

„(2) Bei Beschwerden nach Artikel 131 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entfällt die Angabe nach Abs. 1 Z. 4.

(3) Bei Säumnisbeschwerden nach Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z. 1, 2, 5 und 7. Als belangte Behörde ist die oberste Behörde zu bezeichnen,

deren Entscheidung in der Rechtssache verlangt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, daß die sechsmonatige Frist (§ 27) abgelaufen ist.“

c) Der bisherige Abs. 3 des § 28 erhält die Bezeichnung „(4)“ und hat zu lauten:

„(4) In den Fällen des § 26 Abs. 2 ist dem Beschwerdeführer gestattet, die Begründung der Rechtswidrigkeit im Vorverfahren nachzutragen.“

14. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung nicht ein Bundesministerium, in einer Angelegenheit der Landesverwaltung nicht die Landesregierung, so ist außer den sonst erforderlichen Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen noch eine weitere Ausfertigung für das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Landesregierung beizubringen.“

15. a) Der bisherige § 33 erhält die Bezeichnung „§ 33. (1)“.

b) Dem § 33 ist als Abs. 2 folgende Bestimmung anzufügen:

„(2) Beruht die Beschwerde auf einer Rechtsansicht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht, so kann der Richter den Beschwerdeführer mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes und unter Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, die Beschwerde durch Angabe der Gründe zu ergänzen, aus denen er die der bisherigen Rechtsprechung zugrundeliegende Rechtsansicht für unrichtig hält; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.“

16. a) § 36 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen sind der belangten Behörde und den etwaigen Mitbeteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer mit längstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Gegenschrift einzubringen. Gleichzeitig ist der belangten Behörde die Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens aufzutragen.

(2) Bei Säumnisbeschwerden nach Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der belangten Behörde freizustellen, statt der Einbringung einer Gegenschrift innerhalb der hierfür bestimmten Frist den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Die Frist kann durch Beschluß bis auf drei Monate verlängert werden, wenn die Verwaltungsbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen ver-

mag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich machen. Einer nicht ständigen Kommission ist die Frist auf Antrag zumindest so zu verlängern, daß sie über die nächste nach dem ordentlichen Geschäftsgang anzuberaumende Sitzung der Kommission hinausreicht. Wird der Bescheid fristgerecht erlassen, so ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde einzustellen.

(3) Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung nicht ein Bundesministerium, in einer Angelegenheit der Landesverwaltung nicht die Landesregierung, so hat der Verwaltungsgerichtshof gleichzeitig mit der Mitteilung an die belangte Behörde eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen unter Bekanntgabe der für die Einbringung der Gegenschrift gesetzten Frist auch dem zuständigen Bundesministerium oder der zuständigen Landesregierung zu übermitteln.“

b) Im Abs. 5 des § 36 ist das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Ausfertigung“ zu ersetzen.

c) § 36 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Ergibt sich aus den Akten des Verfahrens, daß der angefochtene Bescheid auf einer Rechtsansicht beruht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht und sind weder im Bescheid noch in einer Gegenschrift Gründe angeführt, aus denen die belangte Behörde oder ein Mitbeteiligter die bisherige Rechtsprechung für unrichtig hält, so kann der Richter die belangte Behörde und die Mitbeteiligten mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes und Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, diese Gründe in einem besonderen Schriftsatz darzulegen.“

d) Die bisherigen Abs. 6, 7 und 8 des § 36 erhalten die Bezeichnung „(7)“, „(8)“ und „(9)“.

e) Im Abs. 7 (neu) des § 36 ist das Wort „Mitbelangten“ durch das Wort „Mitbeteiligten“ zu ersetzen.

17. Im § 37 ist im Abs. 1 der Ausdruck „Abs. (3)“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ und die Worte: „Abschrift der Beschwerde“ durch die Worte: „Ausfertigung der Beschwerde“ und in den Abs. 1 und 2 das Wort „Gesetzwidrigkeit“ jedesmal durch das Wort „Rechtswidrigkeit“ zu ersetzen.

18. a) Im § 38 Abs. 1 hat es statt „(7)“ „(8)“ zu lauten.

b) § 38 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt, so kann der Verwaltungsgerichtshof,

wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.“

c) Abs. 3 des § 38 entfällt.

19. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Über die Beschwerde ist nach Abschluß des Vorverfahrens eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof durchzuführen, wenn

- a) der Beschwerdeführer innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde oder die belangte Behörde oder eine mitbeteiligte Partei innerhalb der Frist zur Erstattung der Gegenschrift die Durchführung der Verhandlung beantragt hat. Ein solcher Antrag kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden;
- b) der Richter oder der Vorsitzende die Durchführung der Verhandlung für zweckmäßig erachtet oder der Senat sie beschließt.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann ungeachtet eines Parteiantrages nach Abs. 1 lit. a von einer Verhandlung absehen, wenn

- a) das Verfahren einzustellen (§ 33) oder die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 34);
- b) der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben ist (§ 42 Abs. 2 lit. b);
- c) der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben ist (§ 42 Abs. 2 lit. c).“

20. a) § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat, soweit er nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde oder wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften gegeben findet (§ 42 Abs. 2, b und c) und nicht § 38 Abs. 2 anwendbar ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte (§ 28 Abs. 1 Z. 4) zu überprüfen. Ist er der Ansicht, daß für die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Bescheides in einem der Beschwerdepunkte Gründe maßgebend sein könnten, die einer Partei bisher nicht bekanntgegeben wurden, so hat er die Parteien darüber zu hören und, wenn nötig, eine Vertagung zu verfügen.“

b) Im § 41 Abs. 2 hat das Zitat „§ 36, Abs. (8)“, „§ 36 Abs. 9“ zu lauten.

21. a) Im § 42 Abs. 2 lit. a, b und c ist das Wort „Gesetzwidrigkeit“ jedesmal durch das Wort „Rechtswidrigkeit“ zu ersetzen.

b) § 42 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In den Fällen des Artikels 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann der Verwaltungsgerichtshof sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgebender Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiemit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Macht der Verwaltungsgerichtshof von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder kommt die belangte Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet er über die Säumnisbeschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei er auch das sonst der Verwaltungsbehörde zustehende freie Ermessen handhabt.“

22. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Erkenntnisse sind im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen.“

23. a) Im § 45 Abs. 1 lit. d ist nach dem Wort „hätte“ die Interpunktion durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

b) Dem § 45 Abs. 1 ist als lit. e anzufügen:

„e) das Verfahren vor dem Gerichtshof wegen Klaglosstellung oder wegen einer durch Klaglosstellung veranlaßten Zurückziehung der Beschwerde eingestellt, die behördliche Maßnahme, die die Klaglosstellung bewirkt hatte, jedoch nachträglich behoben wurde.“

24. § 46 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses, in den Fällen des Abs. 2 spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.“

25. a) Im § 47 treten an die Stelle des Abs. 1 nachstehende Bestimmungen:

„(1) Die vor dem Verwaltungsgerichtshof obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Kosten durch die unterlegene Partei, wenn sie in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren darauf Anspruch gehabt hat oder im Falle des Obsiegens gehabt hätte.

(2) Sind einer Partei besondere Kosten dadurch erwachsen, daß eine andere Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Frist nicht eingehalten hat oder das Verfahren durch Ausführungen, die sie schon in einer früheren Lage des Verfahrens hätte vorbringen können, verzögert hat, so hat sie Anspruch auf Ersatz dieser Kosten durch die andere Partei.

(3) In Fällen von Säumnisbeschwerden kann der Verwaltungsgerichtshof der belangten Behörde auf Antrag den Ersatz der Kosten auferlegen, wenn sie nicht Gründe nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich gemacht haben.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 47 erhalten die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“.

26. Nach § 50 sind nachfolgende Bestimmungen einzuschalten:

„2. Unterabschnitt.

Besondere Bestimmungen über Beschwerden in Amtshaftungssachen.

Parteien.

§ 51. Parteien im Verfahren nach diesem Unterabschnitt sind das antragstellende Gericht, die Behörde, die den Bescheid erlassen hat und die Parteien des Rechtsstreites vor dem antragstellenden Gericht (§ 11 Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. März 1952, BGBl. Nr. 60).

Einleitung des Verfahrens.

§ 52. (1) Sobald der Beschluß auf Unterbrechung des Verfahrens (§ 11 Amtshaftungsgesetz) rechtskräftig geworden ist, hat das Gericht den Antrag auf Überprüfung des Bescheides an den Verwaltungsgerichtshof zu leiten. Den übrigen Parteien steht es frei, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Unterbrechungsbeschlusses ergänzende Ausführungen zur Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu machen.

(2) Der Antrag (Abs. 1) hat den Bescheid und allenfalls die Punkte zu bezeichnen, deren Überprüfung das Gericht verlangt. Dem Antrag sind die Akten des Rechtsstreites anzuschließen.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof hat die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufzufordern, die Akten des Verwaltungsverfahrens, soweit sie nicht bereits dem Akt des antragstellenden Gerichtes beiliegen, binnen zwei Wochen vorzulegen, widrigenfalls der Verwaltungsgerichtshof seinen Beschluß auf Grund der ihm vorliegenden Akten und der Behauptungen des Klägers fassen kann.

Verhandlung.

§ 53. Die Durchführung einer Verhandlung bleibt dem Gerichtshof überlassen.

Erkenntnis.

§ 54. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes über die Rechtswidrigkeit eines Bescheides hat lediglich feststellende Bedeutung. Je eine Ausfertigung des Erkenntnisses ist den Parteien zuzustellen.

Kosten.

§ 55. Die in diesem Verfahren erwachsenden Kosten sind Kosten des Rechtsstreites vor dem antragstellenden Gericht.

Armenrecht.

§ 56. Die Bewilligung des Armenrechtes für den Rechtsstreit vor dem antragstellenden Gericht gilt auch für das Verfahren nach diesem Unterabschnitt.

Ergänzende Bestimmungen.

§ 57. Soweit sich aus den Bestimmungen der §§ 51 bis 56 nicht anderes ergibt, gelten die §§ 22 bis 25, 29, 31 bis 34, 36 Abs. 8, 40, 41 Abs. 1, 43 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8, §§ 45, 46 und 49 sinngemäß.

27. Im IV. Abschnitt entfällt der bisherige § 51; die §§ 52 bis 54 erhalten die Bezeichnung „58“ bis „60“.

28. Im § 60 (bisher § 54) ist das Wort „Staatskanzlei“ durch das Wort „Bundesregierung“ zu ersetzen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Körner

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber	

62. Bundesgesetz vom 21. März 1952, womit das Strafgesetz abgeändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Österreichische Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 lit. c tritt an die Stelle des Hinweises „(§§ 236 und 523)“ der Hinweis „(§ 523)“.

2. Den §§ 46 und 264 wird jedesmal folgende Bestimmung angefügt:

„Ein selbstverschuldeter, durch ein berauschendes Mittel hervorgerufener, die Zurechnungsfähigkeit jedoch nicht ausschließender Rauschzustand ist nur aus besonderen Gründen, insbesondere dann, wenn der Täter aus einer verzeihlichen heftigen Gemütsbewegung sich zum Genuß dieses berauschenden Mittels hat hinreißen lassen, als mildernder Umstand zu werten“.

3. Der § 236 und seine Überschrift entfallen.

4. Der § 337 hat zu lauten:

„§ 337. Eine nach § 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Falle einer dadurch veranlaßten Tötung aber bis zu drei Jahren bestraft werden:

a) wenn die Tat in Beziehung auf die in den §§ 85 lit. c, 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wurde;

b) wenn sich der Täter vor der Tat vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß eines berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obgleich er vorhergesehen hat oder vorhersehen konnte, daß ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei;

c) wenn der Täter, nachdem er einen Unfall verschuldet oder mitverschuldet hat, es unterläßt, sich sogleich davon zu überzeugen, ob der Verunglückte oder Gefährdete einer Hilfe bedarf, oder, mag er sich auch hievon überzeugt haben, diese Hilfe, falls sie erforderlich und zumutbar ist, nicht gewährt.“

5. Im § 343, erster Absatz, im § 345, erster Absatz, letzte Zeile, und dritter Absatz, im § 358, im § 372, erster Absatz, in den §§ 376, 382, 384, im § 393, erster Absatz, und im § 426 wird nach den Worten „§ 335“ der Hinweis „(§ 337)“ eingefügt.

6. Im § 376 wird nach den Worten „§ 431“ der Hinweis „(§ 432)“ eingefügt.

7. Im § 393 entfällt der zweite Absatz.

8. Im § 431 treten an die Stelle der Worte „jede der in den §§ 335 und 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen“ die Worte „jede der im § 335 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen“.

9. Der § 432 hat zu lauten:

„§ 432. Jede in diesem Strafgesetz als Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest allein oder neben einer anderen Strafe bedrohte Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit von Menschen soll, sofern sie nicht nach einer anderen Bestimmung

mit strengerer Strafe bedroht ist, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden, wenn eine der im § 337 lit. a bis c bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Strafe darf jedoch niemals das Doppelte des Höchstmaßes der sonst angedrohten Strafe übersteigen.

Zugleich kann auf die sonst zugelassenen und muß auf die sonst vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden.“

10. Im zweiten Absatz des § 500 treten an die Stelle des Wortes „Trunkenheit“ die Worte „selbstverschuldete volle Berauschung.“

11. Der § 523 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Selbstverschuldete volle Berauschung.

§ 523. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß eines berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand (§ 2 lit. c) versetzt, macht sich, wenn er in dieser Berauschung eine Handlung oder Unterlassung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würde, eines Vergehens, wenn er aber in dieser Berauschung eine sonst als Übertretung mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begeht, einer Übertretung schuldig.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest oder strenger Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren, die der Übertretung Arrest oder strenger Arrest bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 100.000 S. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz sonst für die begangene Tat androht.

Zugleich kann auf alle sonst zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung eines Beteiligten ein, wenn die Tat auch, falls sie nicht in vollberauschtem Zustand begangen worden wäre, nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden könnte.“

Artikel II.

Die in den §§ 337 und 432 StG. enthaltenen Strafdrohungen gelten, wenn einer der dort bezeichneten Fälle vorliegt, auch für alle Gefährdungen des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit von Menschen, die nach anderen Gesetzen von den Gerichten mit Arrest oder strengem Arrest zu ahnden sind, insoweit dadurch keine mildere Ahndung der Tat bewirkt wird. Die Strafe darf jedoch niemals das Doppelte des Höchstmaßes der sonst angedrohten Strafe übersteigen.

Zugleich kann auf die sonst zugelassenen und muß auf die sonst vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden.

Artikel III.

§ 2 Abs. 1 Z. 8 des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. In lit. a entfällt die Anführung des § 523 des Strafgesetzes;

2. lit. b hat zu lauten:

„b) die Übertretung der Trunkenheit nach § 523 des Strafgesetzes in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952 in Geltung gestandenen Fassung;“.

3. Die bisherigen lit. b bis g erhalten die Bezeichnungen „c)“ bis „h)“.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Art. I und II das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des Art. III die Bundesministerien für Inneres und für Justiz, je nach ihrem Wirkungskreis, betraut.

	Körner	
Figl	Tschadek	Helmer

63. Bundesgesetz vom 27. März 1952 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durch Beförderungsunternehmungen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen.

Anwendungsbereich der gewerberechtlichen Bestimmungen.

§ 2. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ohne Rücksicht auf die durch die Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den

Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Österreich vom 26. Juli 1938, Deutsches RGBL. I S. 949, eingetretenen Änderungen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen, BGBl. Nr. 30/1937, in der geltenden Fassung sind jedoch auf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen nicht anzuwenden.

Abschnitt II.

Besondere Bestimmungen über die Konzession.

Konzessionspflicht.

§ 3. Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden (§ 1 c Abs. 3 der Gewerbeordnung), sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt (§ 4).

Ausnahmen von der Konzessionspflicht.

§ 4. (1) Eine Konzession nach § 3 oder die Anmeldung eines besonderen Gewerbes ist nicht erforderlich:

1. für die Beförderung von Postsendungen; bei Beförderung durch andere Unternehmen als die Post nur dann, wenn befugte Beförderungsunternehmer nicht zur Verfügung stehen;

2. für die auf Grund einer Berechtigung für das Spediteurgewerbe (§ 1 a Abs. 1 lit. b Z. 32 der Gewerbeordnung) ausgeübte Güterbeförderung (§ 5);

3. für den Werkverkehr (§ 8);

4. für die Beförderung des Gepäcks der Fahrgäste durch Unternehmungen für die Personenbeförderung;

5. für die Beförderungstätigkeiten von Eisenbahnunternehmungen

- a) in Ausübung des Rollfuhrdienstes (Zu- und Abstreifen der der Eisenbahn zur Beförderung übergebenen Stückgüter oder Behälter [„Container“] im Ortsbereich des Versand- oder Bestimmungsbahnhofes oder in deren benachbarten Orten);
- b) bei Verwendung von Sonderanhängern, die für die Beförderung von Schienenfahrzeugen auf der Straße eingerichtet sind;
- c) in Ausübung des Schienenersatzverkehrs bei Unterbrechung der Schienenwege in Fällen eines Notstandes, insbesondere auch eines Betriebsnotstandes.

(2) Eine Konzession nach § 3 ist nicht erforderlich für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, deren Eigengewicht im betriebsfertigen Zustand 400 kg nicht übersteigt.

Berechtigungen des Spediteurgewerbes.

§ 5. Auf Grund einer Berechtigung für das Spediteurgewerbe dürfen land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Mahlprodukte, Holz, Kohle, Koks und Baustoffe in Mengen von weniger als 1000 kg sowie andere Güter zu und von der Station eines Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftschiffahrtsunternehmens oder zu und von den Lagern und Sammelstellen des Spediteurs befördert werden, wenn der Spediteur die Güter mit Frachtbrief einem solchen Unternehmen im eigenen Namen zur Beförderung zu übergeben hat oder im Frachtbrief als Empfänger der Güter angegeben ist.

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession.

§ 6. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn:

- a) die Erfordernisse zum Antritt eines konzessionierten Gewerbes (§ 23 Abs. 1 der Gewerbeordnung) erfüllt sind,
- b) der Bewerber den Befähigungsnachweis (Abs. 2) erbracht hat und
- c) ein Bedarf nach der Gewerbeausübung vorliegt.

(2) Die Befähigung ist durch eine mindestens vierjährige praktische Betätigung nachzuweisen, die zum Erwerb der jeweils erforderlichen technischen und kaufmännischen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet ist.

Verkehr über die Grenze.

§ 7. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch ist außer Inhabern von Konzessionen nach § 3 auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staate des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und eine Bewilligung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau für den Verkehr in oder durch das Bundesgebiet erhalten haben; eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 5 ergangen ist.

(2) Diese Bewilligung wird für einzelne Güterbeförderungen oder auf Zeit erteilt. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn (insbesondere auch im Hinblick auf die im Bundesgebiet bereits bestehenden Verkehrseinrichtungen) ein Bedürfnis für die beantragte Güterbeförderung nicht besteht; vor der Entscheidung über das Zutreffen dieser Voraussetzung ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zu hören.

(3) Nachweise über die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 sind bei jeder Güterbeförderung über die Grenze mitzuführen und den Grenzorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann nachgeordnete Behörden, insbesondere auch Bundespolizeibehörden, gegebenenfalls unter Beschränkungen hinsichtlich Zahl oder Umfang der zu erteilenden Bewilligungen, ermächtigen, die Bewilligungen nach Abs. 1 in seinem Namen und Auftrag zu erteilen.

(5) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann anordnen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in oder durch das Bundesgebiet durch ausländische Unternehmer ohne die in Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung gestattet ist, wenn und insoweit der betreffende ausländische Staat in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit einräumt oder wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs dies rechtfertigen.

Abschnitt III.

Bestimmungen über den Werkverkehr.

Werkverkehr.

§ 8. (1) Werkverkehr liegt vor, wenn:

1. die beförderten Güter zum Verbrauch oder zur Verwendung, Verarbeitung, Veredelung, Ausbesserung oder Reinigung im eigenen Betrieb oder zur gewerbsmäßigen Vermietung bestimmt sind oder zur Wiederveräußerung erworben oder in Kommission übernommen oder vom Unternehmer erzeugt, gefördert oder hergestellt worden sind und

2. die Beförderung zur Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder der Verbringung der Güter aus dem Unternehmen dient und

3. das Kraftfahrzeug, mit dem die Beförderung durchgeführt wird, vom Unternehmer selbst oder seinen Angestellten bedient wird.

(2) Zum Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie die auch nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen).

(3) Als Werkverkehr gilt ferner unter der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 3 das Abschleppen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge sowie die Beförderung von Gütern in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

Meldepflicht für den Werkverkehr.

§ 9. (1) Die Werkverkehr betreibenden Unternehmen haben unbeschadet der Einhaltung der

kraftfahrrechtlichen Vorschriften die im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge hinsichtlich Zahl und Art (Nutzlast) unter Angabe des Standortes und des Gegenstandes des Unternehmens bei der für den Standort des Unternehmens (der Zweigniederlassung oder weiteren Betriebsstätte) zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde stellt für jedes angezeigte Kraftfahrzeug eine Bescheinigung mit den für die Kennzeichnung des Unternehmens erforderlichen Angaben (Werkverkehrskarte) aus. Die Werkverkehrskarte ist bei jeder Güterbeförderung im Werkverkehr mitzuführen.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

§ 10. Übertretungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Abschnitt V.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Bestehende Berechtigungen.

§ 11. (1) Bestehende Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 kg übersteigt, gelten als Konzessionen nach § 3 dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Befugnisse zur Güterbeförderung auf Grund von Gewerbeberechtigungen für das Spediteurgewerbe, die das in § 5 dieses Bundesgesetzes festgesetzte Ausmaß übersteigen, erlöschen. Personen, die ihre Berechtigung für das Spediteurgewerbe vor dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 109, über die Bindung des Gewerbes der Beförderung von Lasten mit Kraftfahrzeugen an eine Konzession, erlangt haben, haben jedoch Anspruch auf Erteilung einer Konzession nach § 3 dieses Bundesgesetzes, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes um diese Konzession unter Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften ansuchen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dieses Ansuchen darf die Güterbeförderung auf Grund der Berechtigung für das Spediteurgewerbe im bisherigen Umfang ausgeübt werden.

(3) Für die Erteilung der Konzession im Verfahren nach Abs. 2 ist die Erfüllung der in diesem Bundesgesetz oder in den im § 2 genannten Vorschriften enthaltenen Voraussetzungen nicht erforderlich; im Verfahren über die Erteilung dieser Konzession werden Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben und Einverleibungsgebühren (§ 57 Abs. 7 des Handelskammergesetzes) nicht eingehoben.

Auflösung einer Körperschaft.

§ 12. Die Körperschaft, die zuletzt unter der Bezeichnung „Österreichischer Kraftwagenbetriebsverband“ in Österreich gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrsgesetz) vom 26. Juni 1935, Deutsches RGBL. I S. 788, Aufgaben des Reichskraftwagenbetriebsverbandes besorgt hat, tritt in Liquidation. Ein allfällig verbleibender Liquidationserlös fällt dem Bunde zu.

Schlußbestimmungen.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1952 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Wirksamkeit:

1. Die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 109, über die Bindung des Gewerbes der Beförderung von Lasten mit Kraftfahrzeugen an eine Konzession;

2. die Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Österreich vom 26. Juli 1938, Deutsches RGBL. I S. 949;

3. das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrsgesetz) vom 26. Juni 1935, Deutsches RGBL. I S. 788;

4. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936, Deutsches RGBL. I S. 320;

5. die Verordnung über den Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 4. August 1939, Deutsches RGBL. I S. 1387;

6. die Verordnung des Reichsstatthalters in Österreich, betreffend Übergangsvorschriften und Ausführungsbestimmungen zur Einführung des Güterfernverkehrsgesetzes im Lande Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 304/1938;

7. die Zweite Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung), betreffend Übergangsvorschriften und Ausführungsbestimmungen zur Einführung des Güterfernverkehrsgesetzes im Lande Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 524/1938;

8. die Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zur Einführung des Güterfernverkehrsgesetzes in der Ostmark, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1103/1939;

9. die Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939, Deutsches RGBL. I S. 2410;

10. die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 16. Dezember 1939, Deutsches RGBL. I S. 2436.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut. Dieses Einvernehmen entfällt in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von 65 km oder weniger, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes.

Körner

Figl Böck-Greissau Waldbrunner

64. Bundesgesetz vom 27. März 1952 über die Abänderung des Beförderungsteuergesetzes, BGBl. Nr. 123/1949 (Beförderungsteuernovelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Beförderungsteuergesetz, BGBl. Nr. 123/1949, in der Fassung der Gebühren- und Beförderungsteuernovelle 1951, BGBl. Nr. 195, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 Z. 7 entfallen nach der eckigen Klammer der Beistrich und die Worte „wenn die Beförderung auf einer Strecke bis zu 50 km erfolgt“.

2. Dem § 2 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Die Ausnahmen von der Beförderungsteuerplicht nach Abs. 1 und Abs. 3 gelten nicht für die im § 3 Abs. 1 lit. c genannten Beförderungen.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. Besteuerungsgrundlage.

(1) Die Steuer wird berechnet:

- a) bei gewerbsmäßigen, entgeltlichen Beförderungen, ausgenommen die unter lit. c fallenden Beförderungen, von dem für die Beförderungsleistung zu entrichtenden Entgelt;
- b) im Werkverkehr nach der Nutzlast der im Werkverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge;
- c) im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen nach der Anzahl der Fahrten und nach der Nutzlast des Kraftfahrzeuges, mit dem eine Fahrt im Güterfernverkehr ausgeführt wird.

(2) Eine Fahrt im Güterfernverkehr liegt vor, wenn ein Gut in einer Entfernung von mehr als 65 km vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte (des Wohnsitzes) des Beförderers

aus, in der Luftlinie gemessen, befördert wird. Ist der Auftraggeber des Beförderers für die Beförderung des Gutes selbst beförderungsteuerpflichtig, so ist die Entfernung vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte (des Wohnsitzes) des Auftraggebers aus zu berechnen, sofern die Beförderung zur Gänze mit Kraftfahrzeugen durchgeführt wird. Für größere Ortsgemeinden kann das Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe der räumlichen Ausdehnung derselben mehrere Punkte festsetzen, von denen die Entfernung zu berechnen ist.

(3) Die Beförderung von Treibstoffen in Tankwagen sowie die Beförderung von leeren, gebrauchten Umschließungen (Umhüllungen) im Zusammenhang mit einem vorangegangenen oder nachfolgenden Gütertransport unterliegt nur der Besteuerung nach Abs. 1 lit. a und b.“

4. Im § 5 lautet Abs. 1:

„(1) Steuerschuldner ist, wer steuerpflichtige Beförderungsleistungen erbringt oder steuerpflichtige Beförderungen ausführt, sei es selbst oder durch Beauftragte, auch wenn diese die Fahrzeuge beistellen.“

5. Dem Abs. 3 des § 5 wird folgender Satz angefügt: „Im Güterfernverkehr haftet für die Steuer der Fahrer des Kraftfahrzeuges.“

6. Im § 6 wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Im Güterfernverkehr beträgt die Steuer 35 S für jede Tonne Nutzlast und für jede Fahrt des verwendeten Kraftfahrzeuges (Anhängers).“

7. Der bisherige Abs. 3 des § 6 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

8. Im § 9 wird nach Abs. 3 ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Bei jeder Fahrt im Güterfernverkehr ist der Beförderer verpflichtet, den Fahrer mit einem Fahrausweis auszustatten, auf dem Stempelmarken in Höhe des gemäß § 6 Abs. 3 zu entrichtenden Steuerbetrages anzubringen sind. Wird eine Fahrt ohne Fahrausweis oder mit einem nicht ordnungsgemäß ausgefüllten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Fahrausweis ausgeführt, so kann das Finanzamt ohne Einleitung eines Strafverfahrens den zwei- bis zehnfachen Betrag der Steuer einheben.“

9. Der bisherige Abs. 4 des § 9 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

10. Im § 10 Abs. 1 entfallen nach den Worten „die Steuer“ der Beistrich sowie die Worte „auch abgesehen von dem Falle des § 6, Abs. (3).“

11. Im § 11 entfallen die Worte „zweiter Satz.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 30. April 1952 eintreten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Figl

Kamitz

65. Bundesgesetz vom 27. März 1952, durch welches das Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 139, womit die Grundlagen für die allgemeinen Gütertarifklassen und die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expresguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen neu festgesetzt werden, und die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 17. Feber 1950, BGBl. Nr. 71, über die Einführung des österreichischen Schillings als Tarifwährung in dem Durchfuhrtarif (VI. Hauptstück des Gütertarifs der Österreichischen Bundesbahnen, Teil II, Heft A, gültig vom 1. Jänner 1950) außer Kraft gesetzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 139, womit die Grundlagen für die allgemeinen Gütertarifklassen und die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expresguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen neu festgesetzt werden, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1951, BGBl. Nr. 167, und die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 17. Feber 1950, BGBl. Nr. 71, über die Einführung des österreichischen Schillings als Tarifwährung in dem Durchfuhrtarif (VI. Hauptstück des Gütertarifs der Österreichischen Bundesbahnen, Teil II, Heft A, gültig vom 1. Jänner 1950) treten mit 30. April 1952 außer Kraft.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Körner

Figl

Waldbrunner

66. Bundesgesetz vom 27. März 1952, betreffend Änderung des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungs-Novelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 14 Abs. 2 des mit dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 227, wieder in Kraft gesetzten Lastverteilungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 255, in der Fassung der Kundmachung vom 24. März 1952, BGBl. Nr. 57, hat zu lauten: „Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1952 außer Kraft.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Mai 1952 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Figl Körner Waldbrunner

67. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 27. März 1952, womit die Fernmeldegebührenverordnung 1951, BGBl. Nr. 172/1951, abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 170, betreffend das Fernmeldewesen, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung vom 1. August 1951, BGBl. Nr. 172, über gebührenrechtliche Maßnahmen und Vorschriften auf dem Gebiete des Fernmeldewesens (Fernmeldegebührenverordnung 1951) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. In § 1 Abschnitt III entfällt die Bestimmung und der Gebührensatz unter Nr. 24.

2. In § 1 Abschnitt V hat die Bestimmung und der Gebührensatz unter Nr. 2 zu lauten:

„Nr.“	Gegenstand	Gebühr S
2	Gebühr für jede amtsberechtigte Nebenstelle (posteigene, teilnehmereigene oder private), die einem anderen zur ständigen Benützung überlassen ist, monatlich Bei Überlassung von mehr als einer Nebenstelle ist außerdem die Gebühr für die Amtsberechtigung der Nebenstellen (Nr. 1) sowie die Gebühr für die Überlassung und Instandhaltung posteigener Nebenstellen oder für die Instandhaltung teilnehmereigener Nebenstellen einzuheben. Wenn nach Nr. 2 für die Benützung von Nebenstellen durch andere an Gebühren ein geringerer Betrag zu bezahlen wäre, als der Inhaber der Nebenstellenanlage für die Eigenbenützung zu entrichten hat, so wird für die Benützung durch andere ebensoviel eingehoben.“	5.— jedoch für jeden ständigen Benützer mindestens in der Höhe des um 15 S verminderten Betrages der Grundgebühr für Einzelanschlüsse des Ortsnetzes, in dem die Nebenstelle liegt.

3. In § 2 Abschnitt II, Nr. 26, hat der letzte Halbsatz zu lauten:

„für jeden zweiten und weiteren Inhaber, der zur Führung von Pressegesprächen zugelassen werden kann, wird kein Zuschlag berechnet.“

4. In § 7 ist nach der Bestimmung unter Nr. 1 einzufügen:

„Die Post- und Telegraphenverwaltung kann an Blinde, Blindenheime, Blindenvereine, an Personen, die dauernd einer fremden Pflege bedürfen (hilflose Personen), und an solche Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Zahlung der Rundfunkteilnehmergebühr gefährdet ist, eine dauernde oder zeitlich begrenzte Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkteilnehmergebühr gewähren.

Ergeben sich in anderen Fällen Härten, kann aus Billigkeitsgründen eine zeitlich begrenzte Ermäßigung der Rundfunkteilnehmergebühr in der Höhe der halben Gebühr zugestanden werden.

Die erteilte Befreiung oder Ermäßigung kann jederzeit von der Post- und Telegraphenverwaltung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am nächsten Monatsersten, der dem Tage der Verlautbarung folgt, in Kraft.

Waldbrunner

68. Verordnung der Bundesregierung vom 31. März 1952 zur Durchführung des § 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 187 (Pensionsüberleitungsgesetz).

Auf Grund des § 4 des Pensionsüberleitungsgesetzes wird für die unter das I. Hauptstück dieses Bundesgesetzes fallenden Pensionsparteien im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Einziger Paragraph:

Alle Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen erhalten spätestens vom 1. Jänner 1953 angefangen Ruhe(Versorgungs)genüsse im vollen Ausmaße der im § 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes vorgesehenen Höhe.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber	

69. Verordnung der Bundesregierung vom 31. März 1952 zur Durchführung des § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. November 1949, BGBl. Nr. 267, über die in der Besoldungsordnung, BGBl. Nr. 263/1947, nicht geregelten Bundesbahnpensionen (Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung).

Auf Grund des § 3 der Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung wird für die unter diese Verordnung fallenden Pensionsparteien mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 31. März 1952 verordnet:

Einziger Paragraph:

Alle Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen erhalten spätestens vom 1. Jänner 1953 angefangen Ruhe(Versorgungs)genüsse im vollen Ausmaße der in den §§ 2 beziehungsweise 7 der Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung vorgesehenen Höhe.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber	

70. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. April 1952, womit der Großhandels-Verkaufspreis für Branntwein neu festgesetzt wird, der zur Herstellung von Treibstoffgemischen verwendet wird.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 3. April 1952 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird die Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Juli 1947, BGBl. Nr. 173, in der Fassung der Kundmachungen vom 22. Oktober 1948, BGBl. Nr. 236, und vom 9. Feber 1952, BGBl. Nr. 33, abgeändert, indem Abschnitt V zu lauten hat wie folgt:

„V. Treibstoffbranntwein.

Absoluter Alkohol zur Herstellung
von Treibstoffgemischen für 100 l
frachtfrei
Mischstelle
350 S“.

Kamitz

71. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 30. April 1952, womit die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen für die allgemeinen Gütertarifklassen neu festgesetzt werden.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom

13. April 1920, StGBL. Nr. 180) werden mit der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Wirksamkeit vom 1. Mai 1952 die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen und Privatbahnen für die allgemeinen Gütertarifklassen neu festgesetzt wie folgt:

Tarifklasse für	Einheitssatz für 1 km und 100 kg in Groschen	Kürzung des Einheitssatzes		Satzzuschlag für 100 kg in Groschen	Anmerkung
		auf Entfernungen von Kilometern	um Prozent		
Frachtstückgut	15.44	1— 300 301— 500 501— 600 601— 700 701—1000	— 49 60 80 90	420	1. Für Entfernungen von 1 bis einschließlich 6 km werden die für 6 km errechneten Frachtsätze angewendet. Für Entfernungen von 7 bis 100 km werden die Frachtsätze für jedes einzelne Kilometer besonders errechnet. Entfernungen über 100 km werden in Zonen von 10 zu 10 km zusammengefaßt; für diese einzelnen Zonen werden die für die höchste Kilometerzahl der betreffenden Zone (Zonenende) errechneten Frachtsätze angewendet. 2. Die für Entfernungen bis 300 km (erster Kilometerabschnitt) geltenden Frachtsätze der Tarifklasse für Frachtstückgut sowie der Wagenladungsklassen (Hauptklassen) A bis G werden in der Weise gebildet, daß der Satzzuschlag und das Produkt aus der gesuchten Kilometerzahl und dem für den ersten Kilometerabschnitt als Einheitssatz ausgewiesenen Groschenbeträge zusammengezählt werden; fällt die gesuchte Kilometerzahl bereits in eine Zone, so wird das Produkt gebildet aus der höchsten Kilometerzahl der betreffenden Zone und dem für den ersten Kilometerabschnitt als Einheitssatz ausgewiesenen Groschenbeträge. Im zweiten Kilometerabschnitt erfolgt die Bildung der Frachtsätze in der Weise, daß zu dem für die höchste Kilometerzahl des ersten Kilometerabschnittes sich ergebenden Betrage das Produkt aus der Restkilometerzahl und dem für den zweiten Kilometerabschnitt als Einheitssatz geltenden Groschenbeträge zugezählt wird; in gleicher Weise durch Aufsetzen auf den für den vorhergehenden Kilometerabschnitt errechneten Betrag werden die Frachtsätze für den dritten, vierten und fünften Kilometerabschnitt gebildet. Die prozentuell gekürzten Einheitssätze werden auf die nächsten Hundertstel Groschen, die Frachtsätze im Endergebnisse auf ganze Groschen aufgerundet. 3. Bei den aus den Frachtsätzen der Hauptklassen durch prozentuelle Zuschläge gebildeten Frachtsätzen der Nebenklassen werden Bruchteile von Groschen auf volle Groschen gerundet. Die Frachtsätze der Wagenladungsnebenklassen werden durch Erhöhung der Frachtsätze der zugehörigen Hauptklassen gebildet. Die Erhöhung beträgt bei den Wagenladungsklassen A bis G für die 10 t-Nebenklasse 15 v. H., für die 5 t-Nebenklasse 35 v. H.
Wagenladungen A	7.62	1— 300 301— 500 501— 600 601— 700 701—1000	— 49 60 80 90	207	
B	6.53	1— 300 301— 500 501— 600 601— 700 701—1000	— 49 60 80 90	178	
C	5.64	1— 300 301— 500 501— 600 601— 700 701—1000	— 49 60 80 90	154	
D	4.93	1— 300 301— 500 501— 600 601— 700 701—1000	— 49 60 80 90	134	
E	4.06	1— 300 301— 500 501— 600 601— 700 701—1000	— 49 60 80 90	111	
F	3.21	1— 300 301— 500 501— 600 601— 700 701—1000	— 49 60 80 90	88	
G	2.52	1— 300 301— 500 501— 600 601— 700 701—1000	— 49 60 80 90	69	

Waldbrunner



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.